

KRAFTFAHRZEUG – EINSTELLBEDINGUNGEN FÜR KURZPARKER

1. Mietvertrag

Die **swn** stellen dem Benutzer nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit der Annahme der Parkmünze und/oder mit Einfahren in die Parkgarage kommt zwischen den **swn** und dem Benutzer ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kfz zu den hier genannten Bedingungen zustande. Der Benutzer erklärt mit Annahme der Parkmünze oder mit Einfahren in die Parkgarage sein Einverständnis mit der Geltung der vorliegenden Kfz-Einstellbedingungen. Mit der Abstellung des Fahrzeugs gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben.

Die **swn** übernehmen keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Benutzer eingebrachten Sachen. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

2. Benutzungsbestimmungen für die Parkgarage

- 2.1 Bei Störungen jeglicher Art ist der Bereitschaftsdienst der **swn** über die Sprech-/Notrufanlage an den Kassensautomaten zu verständigen.
- 2.2 Die Öffnungszeiten und die Höhe der Einstellgebühren für jeden belegten Einstellplatz sind dem gesonderten Aushang an der Einfahrt und bei den Kassensautomaten zu entnehmen. Die **swn** können die Parkgarage aus besonderen Anlässen außerhalb der regulären Öffnungszeiten geöffnet halten.
- 2.3 In der Parkgarage gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen bestimmt werden. Der Benutzer hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten, sowie die Anweisungen der Mitarbeiter der **swn** zu befolgen.
- 2.4 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Einstellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder als für Dauerbenutzer reserviert gekennzeichnet sind. Die **swn** sind unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche oder Maßnahmen nach den Einstellbedingungen berechtigt, an außerhalb dieser Flächen geparkten Kfz, so genannte Parkkrallen anzubringen. Für deren Entfernung wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben. Alle in diesem Zusammenhang weiter anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Personaleinsatz, Kilometergeld usw.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.5 Es ist mit dem Kfz ein ausreichender Abstand zu benachbarten Einstellplätzen zu halten, um andere Parker beim Ein- und Aussteigen nicht zu behindern.
- 2.6 Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung eines Einstellplatzes im überdachten Bereich (gilt nicht für die Tiefgarage am Residenzplatz).
- 2.7 Ein Anspruch auf einen bestimmten Einstellplatz ist ausgeschlossen.
- 2.8 Gekennzeichnete Frauenparkplätze dürfen nur von Frauen benutzt werden.
- 2.9 Die Benutzung sowie das Betreten der Parkgarage ist nur Parkern und nur zum Zweck des Parkens erlaubt. Widerrechtlicher Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltem Kfz und gültiger Parkmünze stellt einen Verstoß nach § 123 StGB (Hausfriedensbruch) dar und wird strafrechtlich verfolgt. Der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- oder Abholvorganges hinaus, ist verboten.
- 2.10 Die Parkgaragen werden zum Schutz der Benutzer und des Betreibers zum Teil videoüberwacht. Widerrechtliches Verhalten wird ggf. zur Anzeige gebracht, entstandener Schaden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Videoaufnahmen dienen hierbei der Beweiskraft.
- 2.11 Nach Anforderung der Parkmünze und der darauf folgenden Öffnung der Schranke muss in die Parkgarage eingefahren werden. Es ist jedoch in den anschließenden 10 Minuten eine Ausfahrt ohne Entwerten der Münze möglich.
- 2.12 Das Verteilen von Werbematerial ist in der gesamten Parkgarage untersagt; bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt.
- 2.13 Das aufgrund sittenwidrigen Verhaltens vorsätzliche und unberechtigte Ausfahren aus der Parkgarage wird mit einem Betrag von 50,00 € geahndet. Alle in diesem Zusammenhang weiter anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Personaleinsatz, Kilometergeld usw.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Darüber hinaus behalten sich die **swn** vor, in diesem Fall Anzeige zu erstatten.
- 2.14 Die Freidecks der Parkhäuser Rosengasse und Ringstraße werden winterdienstlich nicht behandelt. Sie stehen deshalb bei Glatteis und/oder Schnee nicht zur Verfügung.

3. Sicherheitsvorschriften

- 3.1 Die max. Höhe von Kfz beträgt zur Einfahrt in die Tiefgarage 1,90 m, für die anderen Parkgaragen 2,00 m.
- 3.2 In der Parkgarage darf nur im Schritttempo gefahren werden.

- 3.3 Die Einrichtung der Parkgarage ist schonend und sachgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere verboten:
- a) das Ein- und Befahren mit Anhängern, Wohnmobilen, Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inline-Skates, Skateboards u. ä. Geräten sowie deren Abstellung;
 - b) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltem Kfz und gültiger Parkmünze;
 - c) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - d) auf den Abstellplätzen, Fahrspuren und Verkehrsflächen der Parkgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrtsrampen Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen oder einzufüllen sowie Verunreinigungen jeglicher Art zu verursachen;
 - e) das Verursachen unnötiger Abgase insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors;
 - f) das Verursachen ruhestörender Geräusche, wie Hupen, starkes Gasgeben, Reifenquietschen usw.;
 - g) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall jeglicher Art, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern, Reifen, Fahrrädern, usw.;
 - h) das Betanken des Fahrzeugs;
 - i) der Aufenthalt in der Parkgarage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
 - j) das Einstellen des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkgaragen gefährdenden Schäden;
 - k) das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
 - l) das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, wie z. B. im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen;
 - m) das Abstellen des Fahrzeugs auf mehreren Einstellplätzen;
 - n) rückwärts einzuparken.
- 3.4 Das abgestellte Kraftfahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

4. Parkgebühr/Einstelldauer

- 4.1 Die Parkgebühr bemisst sich nach der jeweils aushängenden gültigen Preisliste.
- 4.2 Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Benutzer unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkgarage innerhalb von 15 Minuten über die Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Benutzer dabei länger in der Parkgarage auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
- 4.3 Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten gegen Rückgabe der Parkmünze und Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden. Soweit der Benutzer sein Fahrzeug außerhalb dieser Öffnungszeiten aus der Parkgarage ausfahren will, ist er den **swn** unbeschadet weiterer Ansprüche zum Ersatz der durch diese Sonderöffnungsmaßnahme entstehenden Kosten (Zeitaufwand, Personaleinsatz, Kilometergeld usw.) verpflichtet.
- 4.4 Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, sofern nicht im Einzelfall eine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wird.
- 4.5 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer sind die **swn** berechtigt, das Kfz auf Kosten des Benutzers aus der Parkgarage entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Benutzers und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von zwei Wochen erfolgt und ergebnislos geblieben ist. Diese Aufforderung entfällt, wenn die **swn** den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann. Dem Betreiber steht bis zur Entfernung des Kfz ein der Parkgebühren-Preisliste entsprechendes Entgelt zu.
- 4.6 Belegt der Benutzer entgegen der Vorschrift aus Punkt 3.3.m) mit seinem Kfz mehr als einen Einstellplatz, sind die **swn** berechtigt, die jeweils volle Parkgebühr für die Dauer der tatsächlich belegten Anzahl der Einstellplätze zu erheben.
- 4.7 Blockiert der Benutzer einen Dauerstellplatz, sind die **swn** berechtigt, zusätzlich, zu der vom Benutzer zu bezahlenden Parkgebühr, die Gebühr zu erheben, die anteilig für die Benutzung des Dauerstellplatzes zu bezahlen wäre (doppelte Parkgebühren). Weiter sind die **swn** und der betroffene Mieter des Dauerstellplatzes in diesem Fall berechtigt, das Kfz des Benutzers auf dessen Kosten versetzen oder entfernen zu lassen.

5. Benutzung der Parkmünzen

- 5.1 Der Benutzer hat bei der Einfahrt in die Parkgarage eine Parkmünze am Einfahrtsterminal anzufordern. Anschließend ist die Schranke zu durchfahren. Die Parkmünze ist vor Verlassen der Parkgarage am Kassenautomaten zu entwerten.
- 5.2 Auch bei bereits geöffneter Einfahrtsschranke ist eine Parkmünze am Einfahrtsterminal anzufordern, bei bereits geöffneter Ausfahrtsschranke ist die Parkmünze nach dem Entwerten stets am Ausfahrtsterminal einzuwerfen.
- 5.3 Sollte bei Abbruch des Bezahlvorganges am Kassenautomaten keine direkte Rückgabe des bereits bezahlten Betrages erfolgen, wird dieser nur unter Vorlage der Quittung von den **swn** rückerstattet. Diese Quittung muss unverzüglich nach dem Abbruch am Kassenautomaten angefordert werden.

- 5.4 Bei Verlust der Parkmünze ist für die Ausfahrt aus der Parkgarage eine neue Parkmünze am Kassenautomaten über die Option „verlorener Coin“ zu dem angezeigten Entgelt zu lösen. Zusätzlich kann eine Quittung angefordert werden. Übersteigt der Wert

einer durch die **swn** nachgewiesenen Parkzeit den Betrag, der für eine verlorene Parkmünze bezahlt werden muss, so ist die nachgewiesene Parkzeit in voller Höhe zu bezahlen. Bei Wiederauffinden der Parkmünze wird der halbe Betrag der Ersatzmünze, bei Vorlage der Münze **sowie der Quittung**, rückvergütet.

- 5.5 Die **swn** nehmen an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

6. Haftung der Stadtwerke Neumarkt

- 6.1 Die **swn** haften vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihnen, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Sie haften nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Benutzers oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kfz oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus den Kfz (z.B. Navigationssystem, Autoradio, Autotelefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung usw.) oder auf bzw. an dem Kfz befestigter Sachen.
- 6.2 Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- 6.3 Der Benutzer ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkgarage unverzüglich dem Personal der **swn** über die Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung mitzuteilen.
Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/ Notrufanlage niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Benutzer sie den **swn** innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Benutzer den **swn** ebenfalls innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Verlassen der Parkgarage schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige, schadensursächlichen Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen sowie bei Bestehen anderweitiger Ersatzansprüche sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Benutzers ausgeschlossen. Macht der Benutzer Schadenersatzansprüche gegen die **swn** geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die **swn** ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben. Beim Eintreffen des Bereitschaftsdienstes ist die Parkmünze vorzuzeigen.
- 6.4 Die von den **swn** verursachten Schäden sind im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung abgedeckt.

7. Haftung des Benutzers

- 7.1 Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber den **swn** oder Dritten verursachten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkgarage durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkgarage hinausgeht. Dazu zählt neben Verunreinigungen, die durch Fahrzeuge hervorgerufen werden können, auch das Ablagern von Müll und das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder ähnlichen Werbematerialien innerhalb der Parkgarage. Der Benutzer ist verpflichtet, derartige Schäden oder Verunreinigungen unverzüglich über die Sprechstellen an den Kassenautomaten zu melden und die weitere Vorgehensweise mit dem Bereitschaftsdienst der **swn** abzusprechen. Eine Unterlassung derartiger Meldungen wird zur Anzeige gebracht. Alle entstandenen Kosten zur Beseitigung der Schäden oder der Verschmutzung werden der dafür haftenden Person in Rechnung gestellt.
- 7.2 Eltern haften für ihre Kinder.

8. Entfernung des Fahrzeugs

- 8.1 Die **swn** können auf Kosten und Gefahr des Benutzers, das Fahrzeug aus der Parkgarage abschleppen lassen, wenn
- Fahrzeuge unberechtigt abgestellt sind.
 - eingestellte Fahrzeuge durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel Gefährdungen hervorrufen können.
 - Fahrzeuge polizeilich nicht zugelassen sind oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden.
 - Fahrzeuge entgegen den vorstehenden Bedingungen abgestellt sind.

9. Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht/Verwertung

- 9.1 Den **swn** stehen wegen ihren Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Benutzers zu. Befindet sich der Benutzer mit dem Ausgleich der Forderungen der **swn** in Verzug, so können die **swn** die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
- 9.2 Die **swn** sind auch berechtigt, Fahrzeuge, die polizeilich nicht zugelassen sind oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden, nach Ablauf der Höchsteinstelldauer abzuschleppen, zu veräußern oder zu versteigern. Sofern der Benutzer/Fahrzeughalter den **swn** bekannt ist, wird er eine Woche vor Verwertung des Kfz hiervon benachrichtigt. Dem Benutzer/Fahrzeughalter wird der Erlös, abzüglich der entstandenen Kosten und der bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Kfz angefallenen

Parkgebühren, zur Verfügung gestellt. Macht der Benutzer/Fahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach Verkauf oder Versteigerung geltend, fällt der Erlös den **swn** zu.

10. Hausverbot

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften dieser Benutzungsordnung untersagen die **swn** die weitere Benutzung dieser Parkgarage (Hausverbot).

11. Sonstiges

In Fällen von unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die vorstehenden vertraglichen Regelungen entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmung über die Parkgebühr.

12. Schlussbemerkungen

Wünsche und Beschwerden bitten wir der Geschäftsleitung der **swn** zu unterbreiten.